Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen

Vom 30. November 1993 (Stand 1. August 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984[1)] und § 156 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. November 2006[2)] über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) beschliesst:[3)] *

§ 1 Veröffentlichungspflicht, Ausnahmen

[1] Im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft wird der Erwerb von Eigentum an Grundstücken und von selbständigen dauernden Rechten veröffentlicht.

[2] Der Erwerb durch Erbgang wird nicht veröffentlicht.

§ 2 Inhalt der Veröffentlichung

[1] Veröffentlicht werden folgende Angaben: *

a. die Parzellennummer, die Fläche, die Art und die Ortsbezeichnung des Grundstücks sowie die Art der in der Liegenschaftsbeschreibung aufgeführten Gebäude;
b. die Namen und den Wohnort oder den Sitz der Personen, die das Eigentum veräussern, und derjenigen, die es erwerben;
c. das Datum des Eigentumserwerbs durch die Veräusserin oder den Veräusserer;
d. bei Miteigentum den Anteil und bei Stockwerkeigentum die Wertquote;
e. den Rechtsgrund der Eigentumsübertragung.

[2] Erwirbt oder veräussert das Gemeinwesen Flächen namentlich zum Zweck des Baus oder Ausbaus von Strassen, einer Grenzbereinigung oder Grenzverbesserung, so wird dies nicht veröffentlicht.

[3] Werden mehrere Grundstücke an eine Person übertragen, können die Daten in zusammengefasster Form veröffentlicht werden.

§ 3 Übermittlung der Daten, Verfahren

[1] Die Bezirksschreibereien übermitteln die Daten der Landeskanzlei wöchentlich zur Veröffentlichung. *

[2] Die Daten werden nach Gemeinden geordnet.

1) GS 29.276, SGS 100
2) GS 36.153, SGS 211
3) Vom Bundesrat genehmigt am 22. Februar 1994.

[3] Die Gemeinden können die im Amtsblatt veröffentlichten Daten ausserdem im gemeindeeigenen Anzeiger publizieren.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung vom 17. Oktober 1989[4)] über die Einführung des Bundesbeschlusses über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke und die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen vom 6. Oktober 1989 wird wie folgt geändert: ...[5)]

§ 5 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

4) GS 30.150, SGS 211.81
5) GS 31.427

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
30.11.1993	01.01.1994	Erlass	Erstfassung	GS 31.426
26.06.2007	01.08.2007	Ingress	geändert	GS 36.224
26.06.2007	01.08.2007	§ 2 Abs. 1	geändert	GS 36.224
26.06.2007	01.08.2007	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 36.224

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	30.11.1993	01.01.1994	Erstfassung	GS 31.426
Ingress	26.06.2007	01.08.2007	geändert	GS 36.224
§ 2 Abs. 1	26.06.2007	01.08.2007	geändert	GS 36.224
§ 3 Abs. 1	26.06.2007	01.08.2007	geändert	GS 36.224